

«AVB Automower® Protect Garantieverlängerung»  
Ausgabe 11/2017

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum  
Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische  
Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und  
Husqvarna Schweiz AG, Mägenwil als Versicherungsnehmer.**

**1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung**

Die Versicherung beginnt an dem auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum. Leistungen für versicherte Ereignisse gem. Kap. 8 können dabei frühestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme des Automower® geltend gemacht werden (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist).

Der Versicherungsschutz endet :

- nach Ablauf der gewählten Dauer (gemäss Versicherungsbestätigung)
- im Totalschadenfall
- bei einer Reparatur, die nicht durch Versicherungsnehmer durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurde.

**2. Widerruf der Versicherung**

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

**3. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt für Automower® die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein installiert sind.

**4. Versicherte Person**

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte jur. bzw. nat. Person. Sie muss ihren Wohnsitz bzw. eine Anschrift in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

**5. Versicherter Gegenstand**

Gegenstand der Versicherung ist der im Versicherungszertifikat mit der Seriennummer aufgeführte Automower®.

**6. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Automower® ohne Rabatte oder Sonderkonditionen (Neuwert des versicherten Automower® exkl. Installationsmaterial und Installationskosten).

**7. Handänderung**

Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

**8. Versicherte Ereignisse**

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Mängel als Folge von:

- Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler

Mitversichert sind Serienschäden, d.h. Schäden aus gleicher Ursache mit gleicher Wirkung an gleichen Sachen.

**9. Leistungen Grundversicherung**

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Automower® wird ausschliesslich Naturalersatz durch den Versicherungsnehmer geleistet:

- Im Teilschadenfall:  
die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Automower® im Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall:  
ein neuer oder neuwertiger Automower® gleicher Bauart und Qualität. Ist der vom Totalschaden betroffene Automower® nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ einen Automower® jeden anderen Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Automower® im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Automower® technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzobjekt gleicher Art und Güte.

**10. Leistungen Kosten für Abholung/Lieferung**

Wird als Folge eines versicherten Ereignisses der Automower® vom Versicherungsnehmer abgeholt und wieder geliefert, sind diese Kosten bis CHF 150 (auf Erstes Risiko\*) ebenfalls versichert.

**11. Selbstbehalt**

Auf die Erhebung eines Selbstbehaltes wird im Schadenfall verzichtet (Selbstbehalt = CHF 0).

**12. Ausschlüsse**

Nicht versichert sind insbesondere:

- Kosten als Folge von Schäden, für welche ein Dritter aus gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage haftet. Dies gilt auch für Kosten, die über die Gewährleistung des haftenden Dritten nicht gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Kosten für Abholung/Lieferung gem. Kap. 10.
- Schäden als unmittelbare Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art oder von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen, es sei denn, sie seien auf eine in Art. 8 AVB aufgeführte Ursache zurückzuführen;
- Schäden, die durch mangelhafte Wartung oder sonstige unsachgemässe Behandlung während des Betriebs entstehen;
- Schäden infolge einer vorläufigen Reparatur;
- Schäden, die auf in Art. 8 AVB genannte Gefahren zurückzuführen sind, die dem Versicherungsnehmer oder seiner verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein müssten;
- Schäden infolge vorzeitiger Abnutzung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und / oder das gewählte fehlerfreie Material sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Garantearbeiten zur Erfüllung der vertraglichen Gewährleistung entstehen;
- Abzüge infolge von oder Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern und Leistungsmängeln, und zwar auch dann, wenn die Ursache dafür auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen ist;
- Schäden infolge Veränderung der Atomkernstruktur.

**13. Obliegenheiten im Schadenfall**

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) via INZMO-App oder über den Händler von Husqvarna Helvetia zu melden.

**14. Verletzung von Obliegenheiten**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

**15. Ansprüche gegenüber Dritten**

Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

**16. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

**17. Datenbearbeitung**

Helvetia und Husqvarna bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

**\* Begriffserklärung auf Erstes Risiko:**

Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.